

# 1. Änderungsvereinbarung

zu der

Vereinbarung

gemäß § 17c Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 KHG

über bundeseinheitliche Regelungen

zur elektronischen Übermittlung von Unterlagen

der gesamten zwischen Krankenhäusern und Medizinischen Diensten

im Rahmen der Krankenhausabrechnungsprüfung

ablaufenden Vorgänge

(elektronische-Vorgangsübermittlungs-Vereinbarung – eVV)

vom 09.03.2022

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

## Artikel 1

Die Vereinbarung gemäß § 17c Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 KHG über bundeseinheitliche Regelungen zur elektronischen Übermittlung von Unterlagen der gesamten zwischen Krankenhäusern und Medizinischen Diensten im Rahmen der Krankenhausabrechnungsprüfung ablaufenden Vorgänge (elektronische-Vorgangsübermittlungs-Vereinbarung – eVV) vom 09.06.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „können“ durch das Wort „haben“ ersetzt und vor dem Wort „übermitteln“ das Wort „zu“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter „Mindestens haben sie aber“ durch die Wörter „Lässt sich ein Dokument nicht den im Anhang aufgeführten Dokumenten-typen/Beschreibung (title) zuordnen, vergibt das Krankenhaus der Unterlage einen eigenen Dokumententypen/Beschreibung (title) und hat dabei mindestens“ ersetzt.
2. Anlage 1 (Technische Anlage) zur elektronische-Vorgangsübermittlungs-Vereinbarung (eVV) in der Version 1.0 mit Stand vom 21.05.2021 wird durch die Version 1.1 mit Stand vom 09.03.2022 (Anlage 1) ersetzt.
3. Anhang 1 (Dokumententypen und -arten) zur Anlage 1 (Technische Anlage) zur elektronische-Vorgangsübermittlungs-Vereinbarung (eVV) in der Version 1.0 mit Stand vom 25.05.2021 wird durch die Version 1.2 mit Stand vom 29.04.2022 (Anlage 2) ersetzt.

Hinweis: Die Änderungen sind in den Anlagen grau markiert.

## Artikel 2

Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Berlin, 09.03.2022

---

GKV-Spitzenverband, Berlin

---

Deutsche Krankenhausgesellschaft, Berlin